

Satzung des Fördervereins Sterne auf den Straßen Bolivien e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Förderverein „Sterne auf den Straßen Boliviens e. V.“.

Er hat seinen Sitz Rosenheim.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist Entwicklungshilfe und Förderung der Jugendhilfe für Bolivien.

Dies soll durch die Unterstützung und Förderung der Fundacion „Estrellas en la Calle“ in Bolivien bei deren Aktivitäten zur Förderung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Familien geschehen, welche auf der Straße, in sozial benachteiligten Stadtvierteln leben und arbeiten müssen.

Insbesondere soll die Hilfe zur Selbsthilfe für diese Personengruppen unterstützt werden.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :

1. Sammeln und zweckgerechtes Verteilen von Spenden
2. Koordinieren und Verknüpfen diverser Aktivitäten zur Förderung des oben genannten Zweckes
3. Vertretung nach außen, Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising und Suche nach Sponsoren, sowie Bildungsarbeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und sind ehrenamtlich tätig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand schriftlich (dies kann auch per e-Mail erfolgen) einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands oder durch mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Diese ist dann vom Vorstand unverzüglich ordnungsgemäß einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Vertretung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

Dem Vorstand gehören über die Bestimmungen des § 6 hinaus ein Schriftführer sowie ein Kassierer an. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das

Bischöfliche Hilfswerk Misereor e.V. Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Aachen,

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Rosenheim, 2. Februar 2016